

Klemens Grolle
Hauptstr. 49
48480 Spelle

Tel: 05977-8757
Email: k.grolle@gmx.de

Datum: 17.01.2012

Datei:
20120117_Anfrage_Fracking_Boden.odt

UBS!; c.o. Klemens Grolle, Hauptstr. 49, 48480 in Spelle

An die
Verwaltung der Samtgemeinde Spelle
z.Hd. Herrn Hummeldorf

48480 Spelle

Anfrage an die Verwaltung der Samtgemeinde Spelle

Hier: Mögliche Entschädigungen / Besitzverhältnisse / Verantwortlichkeiten im Zusammenhang mit Fracking

Sehr geehrter Herr Hummeldorf,
sehr geehrte Damen und Herren,

bitte beantworten sie die folgenden Fragen:

1. Stimmt es, dass beim Einsatz des Frackingverfahren im Zusammenhang mit der Ausbeutung von unkonventionellen Gaslagerstätten
 - generell die benötigten Flächen durch Exxon nicht gekauft, sondern nur „temporär“, d.h. während der Ausbeutung der Gasvorräte, von den Eigentümern gepachtet werden?
 - die Eigentümer möglicher Förderstätten von unkonventionellem Gas gesetzlich verpflichtet sind das Land zu verpachten und, dass ansonsten die Enteignung droht?
 - aufgrund der geltenden Gesetzeslage es Exxon möglich gemacht wird, dass sie nach der Ausbeutung der Gasvorräte und Rückgabe der Grundstücke an die Besitzer, bzw. Beendigung der Pacht, für spätere Folgeschäden, wie z.B. Kosten für die Beseitigung von möglichen Grundwasserverschmutzungen in Folge des Frackingverfahrens oder sonstiger Aufwendungen für Folgeschäden nicht aufkommen müssen?
2. Kann es möglich sein, dass Grundeigentümer im Falle der Verpachtung ihr Land nach der Ausbeutung der darin enthaltenen Gasvorräte zurück bekommen und ggf. für spätere Folgeschäden haften müssen?
3. Besteht in solchen Fällen die Möglichkeit, dass solche Folgekosten z.B. auf Antrag der Grundeigentümer auf die Kommune umgelegt werden können oder müssen?
4. Wer muss im Fall der Enteignung von Grundstücken für die Gasausbeutung die Entschädigung für den Eigentümer zahlen?
5. Wer trägt in solchen Fällen die Kosten des Enteignungsverfahrens?
6. Wer ist in solchen Fällen der neue Besitzer dieser Grundstücke?
7. Was passiert im Falle der Enteignung mit den enteigneten Grundstücken nachdem die Gasvorräte ausgebeutet wurden?
8. Wer kommt im Falle der Enteignung für mögliche Folgekosten aus der Gasentnahme bzw. dem Einsatz des Frackingverfahren auf?

Vielen Dank im Voraus für die Beantwortung der Fragen.

Für das UBS! mit freundlichen Grüßen



Klemens Grolle